

## BUNDESRICHTLINIE für die Förderung Sozialökonomischer Betriebe (SÖB)

Gültig ab:

11. Juli (spätestens mit Einsatz der Sommerrelease

2005)

Erstellt von:

BGS/Förderungen/ Andreas Heiß;

Mag. Gabi Beidl

Nummerierung: AMF/34-2005; GZ: BGS/AMF/0722/9914/2005

Dokumentation:

Damit außer Kraft: BGS/AMF/1102/9996/2005, AMF/4-2005

Dr. Herbert Buchinger e.h. Vorstandsvorsitzender

Datum der Unterzeichnung: 06.07.2005

## **INHALTSVERZEICHNIS**

1.	REG	ELUNGSGEGENSTAND	4
2.	ADR	ESSAT/INNEN	
3.	GES	ETZLICHE GRUNDLAGEN	
4.	ARB	EITSMARKTPOLITISCHE ZIELSETZUNG	
5.		DERBARER PERSONENKREIS	
6.		WEILDAUER	
7.	BES	CHÄFTIGUNGSTRÄGER	6
8.	FÖR	DERUNGSVORAUSSETZUNGEN	-
9.	HÖH	E DER BEIHILFE	-
9.1.	Wi	RTSCHAFTLICHES MINDESTERFORDERNIS	7
9.2.		HILFENTEILBETRAG FÜR DEN LAUFENDEN AUFWAND	
9.2		Personalaufwand	
	2.1.1.	Transitarbeitskräfte	
9.:	2.1.2.	Schlüsselkräfte	
9.2.	2.	Abschreibungen	
9.3.	BEI	HILFENTEILBETRAG ZUR VORSORGE FÜR ABFERTIGUNGSZAHLUNGEN UND	
VERT	RAGLIC	CHEN VERPFLICHTUNGEN	9
9.4.	BEI	HILFENTEILBETRAG ZUR FINANZIERUNG INVESTIVER MAßNAHMEN	10
9.5.		HILFENTEILBETRAG FÜR BETRIEBSMITTEL	
9.6.		TRÄGE FÜR DIE MITGLIEDSCHAFT BEI DACHVERBÄNDEN:	
		ER DER BEIHILFE	
11.		AHREN	
11.1.		GEHRENSEINBRINGUNG	
11.2.	BE	GEHRENSENTSCHEIDUNG	11
11.2	2.1.	Entscheidungskriterien	11
		Arbeitsmarktpolitische Gesamtbeurteilung	
WEST-OFF	.2.1.2.	Beteiligung der Länder und Gemeinden	
11.2	9-2-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-	Prüfung des Betriebskonzeptes	
	.2.2.1.	Beauftragung einer/s externen Sachverständigen	
11.2		Beihilfenbewilligung/Förderungsvereinbarung	. 13
11.2		besondere Bestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für	
11.2	SUVE	Maßnahmen (siehe auch Pkt. 9.4):	. 14
11.3.		Übergangsbestimmungen für "vertragslose" Zeiten:	
11.4.		RBUCHUNG DES FÖRDERUNGSAUFWANDES	
11.5.	Per	HILFENAUSZAHLUNG	.15
	.1.	FUNG DER WIDMUNGSGEMÄßEN VERWENDUNG	.16
	5.1.1.	Behandlung von Überschüssen:	. 16
11.6.		Behandlung von ErtragseinbußenICHTSWESEN	17
	100000000000000000000000000000000000000		. 17

11.7. ABWICKLUNG IM AMS-EDV SYSTEM	17			
11.7.1. Eintragungen im PST				
11.7.2. EDV-Abwicklung im Beihilfenadministrationssystem				
Trägerförderungen (BAS TF)17				
11.7.3. EDV-Abwicklung im Teilnahmenadministrationssystem (TAS)	. 18			
11.7.3.1. Zu- und Abbuchungen von TeilnehmerInnen				
11.7.3.2. Betreuung von Maßnahmen/Veranstaltungen im TAS	18			
12. EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (ESF)	.18			
12.1. KOFINANZIERUNG DURCH DEN EUROPÄISCHEN SOZIALFONDS				
12.2. ERFASSUNG	.19			
12.3. Publizität	.19			
13. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	.19			
14. IN-KRAFT-TRETEN/AUSSER-KRAFT-TRETEN	.20			
15. BESTIMMUNGEN BETREFFEND EINFÜHRUNGSBERICHT UND				
LAUFENDE QUALITÄTSSICHERUNG				
16. ERLÄUTERUNGEN				
16.1. Zu Pkt. 4. (Amp. Zielsetzungen) und Pkt. 5. (Förderbarer Personenkreis	s)20			
16.2. ZU PKT. 5. (FÖRDERBARER PERSONENKREIS) MAßNAHMENTYPEN	.21			
16.2.1. Maßnahmentyp A	21			
16.2.2. Maßnahmentyp B				
16.2.3. Maßnahmentyp C				
16.3. ZU PKT. 9.6. (ANERKANNTE DACHVERBÄNDE)				
16.4. ZU PKT. 9.2. (BEIHILFENTEILBETRAG FÜR DEN LAUFENDEN AUFWAND)				
16.5. Zu Pkt. 9.3. (Vorsorge für Abfertigungen)				
16.6. Zu Pkt. 9.3. (Vorsorge für Vertragliche Verpflichtungen)				
16.7. ZU PKT. 11.5. (PRÜFUNG DER WIDMUNGSGEMÄßEN VERWENDUNG) GRUNDSÄTZE				
FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER ABRECHNUNG	23			
16.8. ZU PKT. 11.5. (PRÜFUNG DER WIDMUNGSGEMÄßEN VERWENDUNG)				
ENDABRECHNUNG DES BEIHILFENTEILBETRAGES FÜR DEN LAUFENDEN BETRIEB	23			
16.9. ZU PKT. 11.5. (PRÜFUNG DER WIDMUNGSGEMÄßEN VERWENDUNG)				
ENDABRECHNUNG DES BEIHILFENTEILBETRAGES FÜR INVESTIVE MAßNAHMEN	24			
16.10. Zu Pkt. 11.5. (Prüfung der Widmungsgemäßen Verwendung) ENDABRECHNUNG DES BEIHILFENTEILBETRAGES FÜR EINEN ALLFÄLLIGEN				
BETRIEBSMITTELBEDARF24				
7 ANUANO	24			
	7 /			

#### 1. REGELUNGSGEGENSTAND

Sozialökonomische Betriebe.

Kurzbezeichnung: SÖB.

Bundesrichtlinie zur Förderung der Beschäftigung von arbeitslosen und schwer vermittelbaren Personen (in der Folge Transitarbeitskräfte = TAK genannt), in Produktions- oder Dienstleistungsbetrieben von gemeinnützigen Trägern.

#### 2. ADRESSAT/INNEN

Diese Bundesrichtlinie gilt für alle MitarbeiterInnen des Arbeitsmarktservice, die mit Aufgaben der Arbeitsmarktförderung auf der Ebene der Landesgeschäftsstelle und der regionalen Geschäftsstelle des Service für Personen und Unternehmen (inkl. Budgetierung, Budgetverbuchung, statistische Erfassung) betraut sind.

## 3. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

§ 34 AMSG i.V.m. § 32 (3) AMSG

## 4. ARBEITSMARKTPOLITISCHE ZIELSETZUNG

Der Begriff Sozialökonomischer Betriebe (SÖB) bezeichnet ein arbeitsmarktpolitisches Instrument, das durch die Bereitstellung von marktnahen, aber doch relativ geschützten, befristeten Arbeitsplätzen die Integration von schwervermittelbaren Personen in den Arbeitsmarkt fördern soll (Vermittlungsunterstützung). Sozialökonomische Betriebe haben den sozialen Auftrag, vor allem Personen mit eingeschränkter Produktivität<sup>1</sup> bei der Wiedererlangung jener Fähigkeiten zu unterstützen, die Einstiegsvoraussetzung in den regulären Arbeitsmarkt sind. Die sich daraus ergebenden Aufgaben für SÖB sind:

- die Bereitstellung von befristeten Arbeitsplätzen;
- die Organisation von Betreuungs- und Trainingsmöglichkeiten für am Arbeitsmarkt benachteiligte Personen im Rahmen eines Wirtschaftsbetriebes;
- die Beseitigung von Vermittlungshemmnissen und die Reintegration der befristet Beschäftigten in den regulären Arbeitsmarkt;
- die Verbesserung der Reintegrationschancen der Transitarbeitskräfte durch gezielte Qualifizierung.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Siehe dazu Erläuterungen Pkt. 16.1

## ARBEITSMARKTPOLITISCHE LEISTUNGEN

Die wesentlichen Merkmale der arbeitsmarktpolitischen Leistung sind:

- die befristete Beschäftigung von schwer vermittelbaren Personen (Transitfunktion mit bewusst gestaltetem Einstieg und Ausstieg);
- die Bereitstellung eines Pakets von sozialpädagogischen Angeboten, das darauf ausgerichtet ist, die Vermittlungsfähigkeit (jobreadiness) der auf Transitarbeitsplätzen beschäftigten Personen (Transitarbeitskräfte) entscheidend zu verbessern.

### WIRTSCHAFTLICHE LEISTUNGEN

Sozialökonomische Betriebe verfolgen neben den arbeitsmarktpolitischen auch wirtschaftliche Zielsetzungen. Die wesentlichen Merkmale der wirtschaftlichen Leistung sind:

- SÖB stellen Produkte her oder bieten Dienstleistungen zu Marktpreisen an;
- ein unverzichtbares Kennzeichen sozialökonomischer Betriebe ist, dass ein bestimmter Anteil des Gesamtaufwandes durch Verkaufserlöse abgedeckt werden muss (siehe Pkt. 9.1).

### **FINANZIERUNG DURCH DAS AMS**

Die finanzielle Beteiligung des Arbeitsmarktservice ist als Teilkostenersatz für eine durch das AMS nachgefragte und vom SÖB erbrachte Dienstleistung anzusehen und umfasst:

- Kosten f
  ür die Bereitstellung von Arbeitsplätzen;
- Kosten für die Qualifizierung der beschäftigten Transitarbeitskräfte;
- Kosten der notwendigen sozialpädagogischen Betreuung und Integrationshilfen für die Transitarbeitskräfte;
- Kosten für die notwendigen Schlüsselkräfte zur fachlichen Anleitung und Ausbildung der Transitarbeitskräfte.

### **KOSTEN - LEISTUNG - RELATION**

Die Leistungen, die der SÖB für das AMS zu erbringen hat, sind klar und präzise zu formulieren und werden zwischen den Partnern (SÖB-RGS-LGS) vereinbart. Die folgenden Kerndienstleistungen stellen einen möglichen Rahmen für das arbeitsmarktpolitische Leistungsspektrum der SÖB dar und sollten auch die Grundlage für die Leistungsverrechnung zwischen den SÖB und dem AMS sein.

- Beschäftigung und Qualifizierung von Transitarbeitskräften
  - Grundqualifikation
  - Zusatzqualifikation
- sozialpädagogische Betreuung

- Outplacement
- Vermittlung
- Nachbetreuung

## 5. FÖRDERBARER PERSONENKREIS

 Zielgruppe sozialökonomischer Betriebe sind schwervermittelbare Personen mit eingeschränkter Produktivität<sup>2</sup>.

Um sowohl den arbeitsmarktpolitischen als auch den ökonomischen Anforderungen zu genügen, sollten die auf den Transitarbeitsplätzen beschäftigten Personen ein ausgewogenes Verhältnis von Vermittlungshindernissen und Produktivität aufweisen<sup>3</sup>.

Die Auswahl und Zusammensetzung der Zielgruppenpersonen ist zwischen Landesgeschäftsstelle/Regionale Geschäftsstelle und sozialökonomischem Betrieb zu vereinbaren.

#### 6. VERWEILDAUER

Grundsätzlich ist in der Regel von einer Verweildauer von etwa einem Jahr auszugehen. Bei der Festlegung einer maximalen Verweildauer ist jedoch darauf zu achten, dass der Transitcharakter nicht verloren geht.

Um eine möglichst stabile und langfristige Integration zu erreichen, ist die Verweildauer der individuellen Problemlage und der individuellen Entwicklung im sozialökonomischen Betrieb anzupassen.

#### 7. BESCHÄFTIGUNGSTRÄGER

Sozialökonomische Betriebe werden von gemeinnützigen Einrichtungen (in der Regel Vereinen) geführt.

Sollte jedoch ein gewinnorientiertes Unternehmen mit dem Interesse an einer Kooperation mit einem Beschäftigungsprojekt an das AMS herantreten, so ist ebenfalls gemäß dieser Bundesrichtlinie vorzugehen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Siehe dazu Erläuterungen Pkt. 16.1

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Siehe dazu Erläuterunegn Pkt. 16.2

## 8. FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

- Die LGS entwickeln auf Basis der arbeitsmarktpolitischen Situation des Bundeslandes, der Betroffenheit einzelner Bevölkerungsgruppen, der vorhandenen finanziellen Ressourcen, der vorhandenen bzw. potentiellen Projektträger etc. ein Gesamtprogramm mit einem Schwerpunkt- und Maßnahmenplan.
- Die Aushandlungsprozesse zwischen LGS und SÖB beziehen sich zum einen auf Vereinbarungen, die zwischen der LGS und den einzelnen Projekten zu treffen sind und zum anderen auf Vereinbarungen, die die Zusammenarbeit der LGS mit allen in ihrem Zuständigkeitsbereich befindlichen SÖB regeln.
- Die RGS arbeiten durch ihre direkte Kunden/innenbezogenheit bei der Umsetzung des Programms am engsten mit den Maßnahmenträgern zusammen. Außerdem hängt es weitgehend von ihnen ab, ob sie das Angebot an Transitarbeitsplätzen in den SÖB nutzen. Programme und Maßnahmen müssen demnach sowohl von ihrer Ausrichtung als auch von der Form der Zusammenarbeit zwischen RGS und SÖB eine sinnvolle Erweiterung des Stellenangebotes in der Region und zwar für die schwierigste Klientel der RGS darstellen. Daher sollten die Regionalen Geschäftsstellen (bzw. SÖB Kontaktpersonen) verstärkt in die Entscheidungsfindung über die Neu- oder Weiterförderung von sozialökonomischen Betrieben einbezogen werden.

Die Prüfung der Fördervoraussetzungen erfolgt auf Grundlage des vom Projektträger vorzulegenden Betriebskonzeptes (Beilage), bestehend aus folgenden drei Bereichen:

- Organisationsteil
- Betreuungsteil
- Wirtschaftsteil

#### 9. HÖHE DER BEIHILFE

Unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Mindesterfordernisses kann die maximale Beihilfenhöhe die Differenz zwischen der Summe aller Erlöse und dem tatsächlichen Gesamtaufwand nicht überschreiten.

Werden in SÖBs auch Sozialhilfeempfänger betreut so sollte eine Beteiligungsfinanzierung der dafür verantwortlichen stellen gegeben sein.

## 9.1. Wirtschaftliches Mindesterfordernis

Bei Abschluss einer Förderungsvereinbarung mit dem AMS ist, unter Berücksichtigung der sozialen Aufgaben des SÖB, auf eine größtmögliche eigenwirtschaftliche Tragfähigkeit Bedacht zu nehmen.

Eines der Merkmale von sozialökonomischen Betrieben ist es, dass diese Produkte oder Dienstleistungen zu Marktpreisen anbieten. Von diesen Betrieben ist der laufende Sachaufwand, mindestens jedoch 20 % des Gesamtaufwandes, aus den Erträgen aus wirtschaftlicher Tätigkeit abzudecken.

Von diesem Erfordernis kann in der Gründungs- bzw. Anlaufphase eines neuen Sozialökonomischen Betriebes abgesehen werden.

Aktivierte Eigenleistungen sind als außerordentliche Erträge in der Planerfolgsrechnung gesondert auszuweisen. Die dabei entstehenden Kosten können im Rahmen des Beihilfenteilbetrages für investive Maßnahmen (Punkt 9.4) gefördert werden.

Die Beihilfengewährung des AMS kann sich grundsätzlich aus 6 Beihilfenteilbeträgen zusammensetzen:

## 9.2. Beihilfenteilbetrag für den laufenden Aufwand<sup>4</sup>

Vom Beihilfenwerber ist eine Planerfolgsrechnung (Beilage) vorzulegen, in welcher alle Planaufwände und Planerträge auszuweisen sind, die mit der Führung des sozialökonomischen Betriebes in Zusammenhang stehen.

Es können nur jene Aufwände (Personal- und Sachaufwand) anerkannt werden, die im Sinne einer wirtschaftlichen, zweckmäßigen und sparsamen Geschäftsführung notwendig sind.

#### 9.2.1. PERSONALAUFWAND

#### 9.2.1.1. Transitarbeitskräfte

Für die Beurteilung der Anerkennbarkeit von Personalaufwänden für **Transitarbeitskräfte** gilt folgende Regelung:

- Ist eine eindeutige Zuordenbarkeit der T\u00e4tigkeitsbereiche der Besch\u00e4ftigten zu einem Branchenkollektivvertrag gegeben, so ist dieser anzuwenden.
- Ist eine eindeutige Zuordenbarkeit der T\u00e4tigkeitsbereiche der Besch\u00e4ftigten zu einem Branchenkollektivvertrag nicht gegeben und ist ein vereinsinternes Entlohnungsschema vorhanden, ist dieses anzuwenden. Das Entlohnungsschema des AMS (KV) darf nicht \u00fcberschritten werden..
- 3. Treffen weder Punkt 1 noch Punkt 2 zu, ist das jeweilige Entlohnungsschema des AMS (KV) als Obergrenze heranzuziehen.

In Einzelfällen ist zur Vermeidung arbeitsmarktpolitisch kontraproduktiver Effekte darauf zu achten, dass durch die Höhe der Entlohnung der Transitarbeitskräfte keine Beeinträchtigung der Reintegrationschancen dieser Personen erfolgt.

Siehe dazu Erläuterungen Pkt. 16.4

#### 9.2.1.2. Schlüsselkräfte

Für die Beurteilung der Anerkennbarkeit von Personalaufwänden für **Schlüsselkräfte** gilt folgende Regelung:

- Ist ein vereinsinternes Entlohnungsschema vorhanden, ist dieses anzuwenden. Das Entlohnungsschema des AMS (KV) darf nicht überschritten werden..
- Trifft Punkt 1 nicht zu und ist eine eindeutige Zuordenbarkeit der T\u00e4tigkeitsbereiche der Besch\u00e4ftigten zu einem Branchenkollektivvertrag gegeben, so ist dieser anzuwenden.
- Treffen weder Punkt 1 noch Punkt 2 zu, ist das jeweilige Entlohnungsschema des AMS (KV) als Obergrenze heranzuziehen.

Eine wichtige Voraussetzung für die Gründung und Führung sozialökonomischer Betriebe ist die Mitarbeit entsprechend qualifizierter Schlüsselkräfte. Dabei ist auf eine klare Kompetenzaufteilung mit eindeutiger Zuordenbarkeit einzelner Schlüsselkräfte zu bestimmten Verantwortungsbereichen zu achten

Der Träger hat auf Verlangen des AMS für die Personen, die als Schlüsselkräfte beschäftigt sind, deren Qualifikationen und/oder Erfahrungen nachzuweisen.

Die Zahl der zu beschäftigenden Schlüsselkräfte ist sowohl im Zusammenhang mit der jeweiligen Problemlage der beschäftigten Zielgruppe als auch dem Betriebsgegenstand und der Betriebsgröße zu sehen.

#### 9.2.2. ABSCHREIBUNGEN

Abschreibungen für Abnutzung (Afa) können insoweit anerkannt werden, als es sich um betrieblich notwendige und um kreditfinanzierte Anlagen handelt. Nicht anerkannt werden Abschreibungen von Investitionsgütern, für die bereits Investitionsförderungen gewährt wurden (egal ob vom AMS, sonstigen Fördergebern oder Spenden), oder die aus erwirtschafteten Überschüssen des SÖB angeschafft wurden.

## 9.3. Beihilfenteilbetrag zur Vorsorge für Abfertigungszahlungen und vertraglichen Verpflichtungen

Zur Stabilisierung von sozialökonomischen Betrieben kann eine bedingte Förderzusage für die Finanzierung von

- vertraglichen Verpflichtungen<sup>5</sup> und
- Abfertigungszahlungen<sup>6</sup> gewährt werden.

Im Anlassfall ist von der Landesgeschäftsstelle zu prüfen, ob bzw. inwieweit die Voraussetzung für die Einlösung der Förderungszusage vorliegt.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> siehe Erläuterungen Pkt. 16.6

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> siehe Erläuterungen Pkt. 16.5

## 9.4. Beihilfenteilbetrag zur Finanzierung investiver Maßnahmen

Im Investitionsplan (Beilage) ist die angestrebte Eigen- und/oder Fremdfinanzierung (Land, Gemeinde, AMS, Bank, etc.) von notwendigen Investitionsvorhaben, die in der Planperiode getätigt werden sollen, darzustellen.

Eine diesbezügliche Beihilfengewährung des AMS ist im Einzelfall gesondert zu entscheiden und zu vereinbaren (siehe Pkt. 11.2.4..). Hierbei ist für Investitionen, die einen Anschaffungswert von € 1.453,46 übersteigen, die Vorlage von entsprechenden Kostenvoranschlägen erforderlich.

### 9.5. Beihilfenteilbetrag für Betriebsmittel

Im Normalfall wird die Finanzierung des Betriebsmittelbedarfes durch Fremdfinanzierung (Lieferanten-, Bankkredite, etc.) erfolgen, wobei die dafür zu entrichtenden Zinsen in den laufenden Aufwand einfließen. Ein allfälliger zusätzlicher Betriebsmittelbedarf der Planperiode (z.B. Finanzierung des Warenlagers, der Kundenforderungen, etc.) ist in der Planerfolgsrechnung (Beilage) gesondert anzuführen. Eine diesbezügliche Beihilfengewährung des AMS ist jeweils im Einzelfall zu prüfen und zu vereinbaren.

## 9.6. Beiträge für die Mitgliedschaft bei Dachverbänden:

Bei SÖBs die ihre Mitgliedschaft an einer bundes- und/oder landesweiten Vernetzungs- und Koordinationsstruktur (in der Regel Dachverbände) nachweisen, können bei entsprechendem Ansuchen maximal 1 % der Bruttolohnsumme von Schlüssel- und Transitarbeitskräften als förderbare Kosten anerkannt werden. Diese Regelung betrifft nur jene Dachverbände, die von der Bundesorganisation oder der jeweiligen Landesorganisation anerkannt werden<sup>7</sup>.

#### 10. DAUER DER BEIHILFE

Die der Beihilfengewährung zu Grunde liegende Vereinbarung wird grundsätzlich für einen Zeitraum von einem Jahr abgeschlossen. Das Landesdirektorium kann eine davon abweichende Förderdauer festlegen.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> siehe dazu Erläuterungen Punkt 16.3

#### 11. VERFAHREN

Die Förderung sozialökonomischer Betriebe erfolgt im Sinne des § 34 i.V.m. § 32 (3) AMSG. Für die Förderung ist grundsätzlich die Landesgeschäftsstelle zuständig, wobei die arbeitsmarktpolitische Beurteilung der Zielgruppenpersonen durch die Regionale Geschäftsstelle zu erfolgen hat.

Allfällige investive Beihilfen erfolgen gemäß § 34 (5) AMSG.

## 11.1. Begehrenseinbringung

Beihilfenbegehren für die Förderung von sozialökonomischen Betrieben sind bei der zuständigen Landesgeschäftsstelle einzubringen und von dieser zu entscheiden. Die Projektträger wären von der Landesgeschäftsstelle zu informieren, dass Begehren auf Weiterförderung rechtzeitig vor Beginn der Förderperiode einzubringen sind, damit ein zeitgerechter Vertragsabschluß sichergestellt ist.

## 11.2. Begehrensentscheidung

Bei der Behandlung von Beihilfenbegehren ist aufgrund der vermittlungsunterstützenden Zielsetzung das Zusammenwirken der Landesgeschäftsstellen mit den Regionalen Geschäftsstellen bei der Entscheidung über eingebrachte Beihilfenbegehren und bei der Umsetzung der mit den SÖB vereinbarten Ziele sicherzustellen. Bei der Beurteilung der Förderungsvoraussetzungen ist zunächst darauf zu achten, dass der Projektträger alle für die Führung eines ordentlichen Geschäftsbetriebes erforderlichen formalen Voraussetzungen erfüllt.

Bei Abschluss einer Förderungsvereinbarung mit dem AMS ist weiters, unter Berücksichtigung der sozialen Aufgaben des SÖB, auf eine größtmögliche eigenwirtschaftliche Tragfähigkeit sowie auf eine ausreichende Beteiligung anderer Stellen besonders Bedacht zu nehmen (siehe Pkt. 11.2.1.2.). Die Ausfinanzierung des Betriebes ist nachzuweisen.

Bezüglich des wirtschaftlichen Mindesterfordernisses siehe Punkt 9.2 Bei der Vergabe von Leistungen ist vom Träger sinngemäß die ÖNORM A-2050 anzuwenden.

#### 11.2.1. ENTSCHEIDUNGSKRITERIEN

## 11.2.1.1. Arbeitsmarktpolitische Gesamtbeurteilung

Die Festlegung der Beihilfenhöhe hat - entsprechend der Gesamtbeurteilung der arbeitsmarktpolitischen Förderungswürdigkeit- in einem vertretbaren Verhältnis zur Anzahl und der jeweiligen Problemlage der beschäftigten Personen (Transitarbeitskräfte) zu erfolgen. Hierbei ist auf den bisherigen bzw. zu erwartenden arbeitsmarktpolitischen Erfolg sowie auf die regionale Arbeitsmarktlage Bedacht zu nehmen.

Im Sinne des Grundsatzes der Förderung der Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt ist auf den gleichen Zugang von Frauen zur Beschäftigung in SÖB zu achten. Der arbeitsmarktpolitische Erfolg kann an der sogenannten "Vermittlungsquote" aber auch an Hand sozialer Effizienzkriterien gemessen werden.

Es empfiehlt sich, die Wirksamkeit und Effizienz eines Projektes nicht nach einem abstrakten Schema, sondern unter Berücksichtigung der Projektentwicklung zu beurteilen. Es sind daher zwischen dem Projektträger und der Landesgeschäftsstelle/Regionalen Geschäftsstelle ein Kriterienkatalog und die entsprechenden Meßmethoden zu vereinbaren. Der vereinbarte Grad der Zielerreichung muss auf das jeweilige Projekt abgestimmt werden.

Solche Effizienzkriterien können z.B. sein

- Übertritt in den Regelarbeitsmarkt
- Beginn einer Schulung/Ausbildung/Kurs
- Wiederaufnahme/Fortsetzung einer Berufsausbildung
- Beseitigung/Verringerung von Vermittlungshindernissen (Wohnungslosigkeit, Schulden, Sucht, etc.)
- Beginn einer Behandlung/Therapie
- · etc.

Bei der Beurteilung der Zielerreichung der vereinbarten Effizienzkriterien empfiehlt es sich, die während der zwischen SÖB und AMS vereinbarten Probezeit ausgeschiedenen Transitarbeitskräfte nicht zu berücksichtigen.

## 11.2.1.2. Beteiligung der Länder und Gemeinden

Sozialökonomische Betriebe sind auch für Länder und Gemeinden von großer Bedeutung. Zum einen liegt die Integration von Problemgruppen auch in deren Verantwortungsbereich und zum anderen können und sollen sozialökonomische Betriebe auch durch ihren Unternehmensgegenstand selbst zur Umsetzung regionalpolitischer Ziele (Verkehrskonzept, Stadtteilsanierung, Abfallbeseitigung, Nahversorgung, etc.) beitragen.

Die Länder und Gemeinden sollen daher - soweit dies nicht bereits der Fall ist - verstärkt in eine gemeinsame Finanzierung eingebunden werden.

Zu diesem Zweck sind vom Projektträger Verhandlungen mit den zuständigen Stellen so rechtzeitig aufzunehmen bzw. fortzusetzen, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung des AMS über die (Weiter-)Förderung des Projektes die Entscheidungen der anderen fördernden Stellen wenn möglich ebenfalls bereits vorliegen.

Die zuständigen Dienststellen der Arbeitsmarktservice sollen auf Wunsch des Projektträgers diese Verhandlungen durch geeignete Maßnahmen unterstützen (z.B. Initiierung und Koordinierung von gemeinsamen Finanzierungsgesprächen). Hierbei ist eine Beteiligung der Gebietskörperschaften (Länder, Gemeinden) im Ausmaß von zumindest 1/3 des gesamten Förderungsbedarfes anzustreben. Kommt keine oder nur eine geringere Beteiligung des Landes bzw. der Gemeinde zustande, so ist unter Bedachtnahme auf die arbeitsmarktpolitische Bedeutung des Projektes zu entscheiden, ob das Vorhaben ausschließlich bzw. in einem höheren Ausmaß aus Mitteln der Arbeitsmarktförderung finanziert werden soll.

## 11.2.2. PRÜFUNG DES BETRIEBSKONZEPTES

Die LGS prüfen das vorliegende Projektkonzept auf Plausibilität und Machbarkeit. Treten bei der Beurteilung des eingebrachten Konzeptes Unklarheiten auf, die einer eingehenderen (insbesondere betriebswirtschaftlichen) Prüfung bedürfen, so kann die LGS zu ihrer Unterstützung einen externen Experten oder eine dafür geeignete Einrichtung heranziehen.

Im Zuge der Einholung eines entsprechenden Anbotes (bzw. von Vergleichsofferten) ist der genaue Prüfungsinhalt und -umfang des gewünschten Gutachtens festzulegen.

## 11.2.2.1. Beauftragung einer/s externen Sachverständigen

Im Falle der beabsichtigten Beauftragung einer/s externen Sachverständigen ist auf die Bestimmungen der ÖNORM A 2050 Bedacht zu nehmen. Bei besonderer Dringlichkeit oder bei Preiserstellung im Rahmen der Honorarrichtlinien der Kammer der Wirtschaftstreuhänder kann bis zu einem Betrag von € 1.453,46 von der Einholung von Vergleichsofferten abgesehen werden.

Die Beauftragung erfolgt nach Abschluss eines Werkvertrages, wobei der genaue Prüfinhalt und -umfang entsprechend der jeweiligen Fragestellung im Einzelfall festzulegen ist.

### 11.2.3. BEIHILFENBEWILLIGUNG/FÖRDERUNGSVEREINBARUNG

Sozialökonomische Betriebe befinden sich im Spannungsfeld zwischen dem Bedarf des AMS an geeigneten Arbeitsplätzen und den wirtschaftlichen Erfordernissen eines Betriebes. Gerade dieses Spannungsverhältnis stellt zum einen die Triebfeder für den Erfolg derartiger Maßnahmen dar, zum anderen werden dadurch aber an alle Beteiligten sehr hohe Anforderungen gestellt. Die Führung eines sozialökonomischen Betriebes erfordert daher, dass alle wesentlichen Punkte zwischen Betrieb und Regionaler Geschäftsstelle/Landesgeschäftsstelle vertraglich vereinbart werden. Die Gewährung der Beihilfe erfolgt daher in Form einer ausführlichen schriftlichen Förderungsvereinbarung. Die beiliegende Mustervereinbarung (Beilage) gilt als integrierter Bestandteil dieser Bundesrichtlinie.

Eine negative Entscheidung des Beihilfenansuchens ist dem Förderungswerber unter Angabe der wesentlichen Entscheidungsgründe bekannt zu geben.

Im Falle einer positiven Entscheidung sind in die Förderungsvereinbarung alle für den Förderungszeitraum wesentlichen Punkte der Rechtsbeziehung zwischen Lan-

desgeschäftsstelle/Regionaler Geschäftsstelle und dem Betrieb festzuhalten. Dies ist insbesondere:

- der vom AMS gewährte Beihilfengesamtbetrag;
- Zielgruppe und Anzahl der vom Projektträger zu schaffenden Arbeitsplätze (Schlüsselkräfte und Transitarbeitskräfte = Beschäftigungsverpflichtung);
- Verpflichtung zur Einhaltung aller sozial- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen
- das Zusammenwirken zwischen Landesgeschäftsstelle/Regionaler Geschäftsstelle und sozialökonomischem Betrieb bezüglich Auswahl und Reintegration der Transitarbeitskräfte;
- die Art der Betreuung, fachlichen Anleitung bzw. der Ausbildung (entsprechend dem zugrundeliegenden Betreuungskonzept);
- eine Verpflichtung zur regelmäßigen Meldung des Beschäftigtenstandes durch den Projektträger (die Form und der Zeitraum dieser Meldungen ist im Einzelfall festzulegen);
- Erfolgskriterien, Meßmethoden und Messgrößen;
- die Zweckbindung der einzelnen Beihilfenteilbeträge.

Einzelne Vertragspunkte können seitens der Landesgeschäftsstelle - je nach der im Einzelfall gegebenen Zweckmäßigkeit - abweichend oder ergänzend zur Mustervereinbarung geregelt werden.

## 11.2.4. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE GEWÄHRUNG VON BEIHILFEN FÜR INVESTIVE MAßNAHMEN (siehe auch Pkt. 9.4):

Für <u>bewegliche</u> Investitionsgüter, deren Preis (Wert) € 1.453,46 übersteigt und die ausschließlich oder überwiegend aus Mitteln des Arbeitsmarktservice angeschafft wurden, ist zu vereinbaren, dass der Förderungsnehmer bei Wegfall oder wesentlicher Änderung des Verwendungszweckes

- eine angemessene Abgeltung in Geld (Verkehrswert zum Zeitpunkt des Wegfalls bzw. der Änderung des Verwendungszweckes) leistet oder
- die betreffende Sache für weitere Förderungszwecke der Förderungsstelle (Landesgeschäftsstelle) kostenlos zur Verfügung stellt oder
- die Sache zu diesem Zweck in das Eigentum eines von der F\u00f6rderungsstelle genannten Rechtstr\u00e4gers \u00fcbertr\u00e4gt.

Die Veräußerung/Übertragung sollte für den Förderungsnehmer kostenneutral sein.

Bei der Gewährung eines Beihilfenteilbetrages für die Anschaffung von <u>unbewegli-chen</u> Investitionsgütern (z.B. bauliche Maßnahmen) ist im Einzelfall jeweils eine bestimmte, von der Art der Investition abhängige Nutzungsdauer zu vereinbaren (Ablöse).

Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten bei einer etwaigen Einstellung der Förderung durch das Arbeitsmarktservice entweder

- die Investitionsgüter einer wirtschaftlichen Verwertung zuzuführen (Veräußerung, Ablöse durch den Vermieter, Ablöse durch den Nachmieter, etc.) und den Erlös dem Förderungsgeber zurückzuerstatten oder
- dem Förderungsgeber (Landesgeschäftsstelle) einen Zeitwert in Geld (Schätzgutachten) zu leisten oder
- den der verbleibenden Nutzungsdauer entsprechenden Betrag aliquot rückzuerstatten.

## 11.2.5. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN FÜR "VERTRAGSLOSE" ZEITEN:

Sollte es aus Gründen, die nicht in den Verantwortungsbereich des Förderungswerbers fallen, nicht möglich sein, die Förderungsvereinbarung oder eine negative Entscheidung rechtzeitig (spätestens zu Beginn des neuen Förderungszeitraumes) abzuschließen, verlängert sich - bei aliquoter Beihilfenbemessung - die jeweilige Förderungsvereinbarung (Beihilfenteilbeträge für den laufenden Betrieb und zur Finanzierung von Abfertigungsansprüchen und vertraglichen Verpflichtungen) um weitere 6 Monate.

### 11.3. Verbuchung des Förderungsaufwandes

Die budgetäre Verbuchung der gewährten Beihilfe, bzw. der Beihilfenteilbeträge erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen Bundesrichtlinie "Budgetierung und Verbuchung von Beihilfen (AMF-SAP)".

## 11.4. Beihilfenauszahlung

Der Auszahlungsmodus der einzelnen Beihilfenteilbeträge ist im Einzelfall - unter Berücksichtigung der jeweiligen Liquiditätslage und nach Maßgabe des Bedarfes des sozialökonomischen Betriebes - vertraglich zu regeln.

Zur Vermeidung einer unterjährigen Illiquidität ist es zweckmäßig, Förderungswerbern die mangels besicherungsfähigen Vermögens nicht kreditwürdig sind,

- den Beihilfenteilbetrag für den laufenden Betrieb quartalsweise/monatlich im vorhinein,
- den Beihilfenteilbetrag für Abfertigungszahlungen unmittelbar im Anlassfall und
- die Beihilfenteilbeträge für investive Maßnahmen und vertragliche Verpflichtungen, nach Tätigung der Anschaffung und vor Fälligkeit der Rechnung anzuweisen.

Die Auszahlung der Beihilfenteilbeträge für unvorhersehbare Ereignisse sowie für einen allfälligen Betriebsmittelbedarf ist jeweils im Einzelfall vertraglich zu regeln.

## 11.5. Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung<sup>8</sup>

Zum Zwecke des Nachweises der widmungsgemäßen Verwendung sind vom Projektträger - unter Setzung einer angemessenen Frist - folgende Unterlagen vorzulegen:

- Rechnungsabschluss (Bilanz und Gewinn-/Verlustrechnung):
   Der Rechnungsabschluss ist von einer/m Wirtschaftstreuhänder/in (Steuerberater/in) zu erstellen;
- schriftliche Endabrechnung/Jahresbericht;
- Vollständigkeitserklärung (damit verpflichtet sich der Verein gegenüber dem AMS, die Geschäftsgänge wahrheitsgemäß und vollständig erfasst zu haben);
- Ist der Verein neben dem SÖB noch in anderen Geschäftsbereichen tätig, so sollte vom Verein wenn möglich eine Aufstellung über die Gesamtgebarung ebenfalls vorgelegt werden.

Weitere genauere Aufschlüsselungen diverser Positionen der Bilanz oder der Gewinn- und Verlustrechnung können vom AMS verlangt werden (z.B.: genaue Aufschlüsselung der Subventionserträge nach Fördergebern, Zusammensetzung des Personalaufwandes getrennt nach Schlüssel- und Transitarbeitskräften, etc.). Auf Grundlage dieser Unterlagen ist seitens der Landesgeschäftsstelle im Zuge der Prüfung der Endabrechnung die endgültige Beihilfenhöhe des betreffenden Vertragszeitraumes festzulegen.

### 11.5.1. BEHANDLUNG VON ÜBERSCHÜSSEN:

Wird aufgrund der tatsächlichen Geschäftsentwicklung im Laufe des Förderungsjahres ein Überschuss erwartet, verringert dieser den für den laufenden Betrieb gewährten Beihilfenteilbetrag oder kann dieser für im Betriebskonzept ursprünglich nicht vorgesehene Aufwände oder Investitionsvorhaben verwendet werden.

Die Verwendung eines erzielten bzw. erwarteten Überschusses für nicht vorgesehene Aufwendungen oder Investitionsvorhaben kann entweder

- bei Abschluss der Förderungsvereinbarung in einem bestimmten Ausmaß (in der Regel bis zu einer 10 % igen Überschreitung der prognostizierten Umsatzerlöse) im Voraus genehmigt werden oder
- durch Umwidmung mittels Zusatzvereinbarung vertraglich fixiert werden.

Wird ein solcher Überschuss im Zuge der Endabrechnung festgestellt, verringert dieser den für den laufenden Betrieb gewährten Beihilfenteilbetrag. Der nicht verwendete Beihilfenteilbetrag ist zurückzuerstatten bzw. mit der Beihilfe des Folgejahres gegen zu rechnen.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> siehe dazu Erläuterungen Punkt. 16.7bis 16.10

## 11.5.1.1. Behandlung von Ertragseinbußen

Wird im Zuge der Endabrechnung ein aufgrund der tatsächlichen Geschäftsentwicklung entstandener höherer Aufwand festgestellt, als im Betriebskonzept vorgesehen, kann der in der Vereinbarung festgelegte Förderbetrag bei entsprechender Begründung durch die Landesgeschäftsstelle erhöht werden.

#### 11.6. Berichtswesen

Die statistische Auswertung der TAS-, PST- und BTR- Daten erfolgt durch das DWH. Darüber hinausgehende Berichte sind nicht mehr erforderlich.

#### 11.7. Abwicklung im AMS-EDV System

#### 11.7.1. EINTRAGUNGEN IM PST

Unter Beachtung der Bestimmungen der Bundesrichtlinie AMS-Dienstleistungen (Pkt. 7.1.5. Begleitung) ist vor Beginn der Arbeitsaufnahme in einem SÖB die arbeitsmarktpolitische Stellungnahme unter TXT "P" einzutragen. Ebenfalls unter TXT "P" sind Vereinbarungen mit dem/der Kundln über eine allfällige Kontakthaltung während der SÖB-Maßnahme festzuhalten.

Auf der PST-Basis ist ein rund 2 Monate vor dem geplanten Ende der SÖB-Maßnahme liegendes Datum einzutragen, um weitere Betreuungsschritte einleiten zu können (siehe Pkt 11.7.2.5. Betreuung von Maßnahmen/Veranstaltungen im TAS).

## 11.7.2. EDV-ABWICKLUNG IM BEIHILFENADMINISTRATIONSSYSTEM TRÄGERFÖRDERUNGEN (BAS TF)

- Das BAS TF ist einzusetzen.
- Beteiligungen anderer Kostenträger sind zu erfassen.
- Bei gänzlich fremdfinanzierten Projekten, deren TeilnehmerInnen durch das AMS administriert werden, sind die Kosten des anderen Kostenträgers zu erfassen.
- Der (teilweise) Eingang einer Rückforderung bzw. die Abschreibung einer Rückforderung ist zu dokumentieren.
- Sofern Auszahlungen an Berichte gebunden sind, sind die Berichte mit der entsprechenden Zeile im Auszahlungsplan zu verknüpfen. Eine Freigabe dieser und aller weiteren Zahlungen kann nur nach positiver Prüfung des Berichtes erfolgen.
- Projektverlängerungen können mit der Geschäftsfunktion "Projekt verlängern" durchgeführt werden, ohne dass die TeilnehmerInnen auf Veranstaltungen neu gebucht werden müssen.
- Schlüsselkräfte sind zu erfassen.

## 11.7.3. EDV-ABWICKLUNG IM TEILNAHMENADMINISTRATIONSSYSTEM (TAS)

- Die TeilnehmerInnen sind mittels TAS zu administrieren (für Auslauffälle kann noch der SDG verwendet werden).
- Maßnahmen/Veranstaltungen, die einer bestimmten Maßnahme/Veranstaltung vor- oder nachgelagert sind, sind als solche zu erfassen, da dies einerseits die Umbuchung erleichtert und andrerseits die Voraussetzung dafür bildet, dass zusammengehörige Veranstaltungen als solche erkannt und im DWH richtig ausgewertet werden können.

## 11.7.3.1. Zu- und Abbuchungen von TeilnehmerInnen

Grundsätzlich sind sämtliche TeilnehmerInnen an SÖB auf die entsprechende Veranstaltung zuzubuchen. Die Eintrittsbuchung für ein Training (Eintrittsgrund "Training") bewirkt einen Statuswechsel auf SC. Mit einer erneuten Eintrittsbuchung mit Eintrittsgrund "Arbeitsaufnahme", die den Umstieg von Training auf Arbeitsaufnahme darstellt, wird der entsprechende PST ruhend gestellt.

## 11.7.3.2. Betreuung von Maßnahmen/Veranstaltungen im TAS

Die Maßnahmenbetreuung der TeilnehmerInnen während der SÖB-Maßnahme kann durch die für die Maßnahme/Veranstaltung zuständigen MitarbeiterInnen der RGS zu erfolgen.

Ist vor Maßnahmenende keine Aufnahme eines Dienstverhältnisses in Aussicht, ist für die weitere Betreuung des/der Kundln der PST zu reaktivieren und bis zum vorläufigen Maßnahmenende der Status "AS" zu vergeben. Ab Maßnahmenende ist eine Statusänderung auf "AL" vorzunehmen, die weitere Betreuung des/der Kundln erfolgt durch den/die zuständige/n PST-Betreuerln.

## 12. EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (ESF)

## 12.1. Kofinanzierung durch den Europäischen Sozialfonds

Eine Kofinanzierung durch den ESF ist möglich. Dabei ist jedoch die inhaltlichen Vorgaben des jeweils gültigen Programmplanungsdokumentes bzw. des Supplements, welche Maßnahmen aus arbeitsmarktpolitischer Sicht grundsätzlich kofinanziert werden können, zu berücksichtigen. Siehe auch Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ESF).

Bezüglich der Zuschussfähigkeit der Ausgaben durch den ESF wird auf die Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 der Kommission vom 28. Juli mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich der Zuschussfähigkeit der Ausgaben für von den Strukturfonds finanzierten Operationen, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1445/2003 der Kommission vom 27. Juni 2003, verwiesen.

#### 12.2. Erfassung

Eine ESF-Kofinanzierung ist in der Projektfinanzierung (Maßnahmenfinanzierung) mit dem jeweiligen Schwerpunkt im Gruppenfeld "ESF-Kofinanzierung" zu erfassen.

#### 12.3. Publizität

Die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1159/2000 der Kommission vom 30. Mai 2000 über die von den Mitgliedsstaaten zu treffenden Informations- und Publikationsmaßnahmen für die Interventionen der Strukturfonds bzw. die Bestimmungen des Artikels 46 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit den allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds sind insbesondere hinsichtlich der Angaben der Höhe der ESF-Kofinanzierung (Betrag oder Prozentsatz) zu beachten. Weiters sind die Inhalte der "ESF Vereinbarung mit dem Werkvertrags-/Fördernehmer" heranzuziehen.

## 13. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Die SÖB sind verpflichtet, Aktivitäten (Publikationen, Veranstaltungen etc.) bezüglich der im Zusammenhang mit der gegenständlichen Vereinbarung durchgeführten Maßnahmen im Bereich Öffentlichkeitsarbeit mit dem AMS wie folgt zu koordinieren:

Generelle Koordination: Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit sind zeitgerecht vor ihrer Durchführung dem AMS zur Kenntnis zu bringen und mit diesem abzustimmen. Publikationen: Folder, Broschüren, Prospekte, Informationsblätter, Einladungen sowie sonstige Druckwerke und Informationsmaterialien haben auf der Vorderseite - bei Mehrseitigkeit auf der Vorderseite des ersten Blattes - in Schriftform (inkl. Logo) folgenden Vermerk deutlich sichtbar zu enthalten: "In Zusammenarbeit mit dem Arbeitsmarktservice".

Auf der letzten Seite von Publikationen in obigem Sinn ist der Vermerk (inkl. Logos) "Diese Maßnahme/Publikation/Veranstaltung/etc. wird aus Mitteln des Arbeitsmarktservice (und des Europäischen Sozialfonds) gefördert" anzubringen. Medienaktivitäten:

a) Presseaussendungen, Presseeinladungen und -unterlagen: Presseaussendun-

gen, Einladungen zu Pressekonferenzen und Unterlagen zu Pressekonferenzen haben auf der Vorderseite - bei Mehrseitigkeit auf der Vorderseite des ersten Blattes - in Schriftform (inkl. Logo) folgenden Vermerk deutlich sichtbar zu enthalten: "In Zusammenarbeit mit dem Arbeitsmarktservice".

b) <u>Interviews, Statements, Pressekonferenzen</u>: Entsprechend den Vorgaben für schriftliche

Äußerungen ist auch in mündlichen Stellungnahmen bei Interviews, Statements, Pressekonferenzen und sonstigen öffentlichen Auftritten der durchführenden Einrichtung darauf hinzuweisen, dass ihre Tätigkeit in Zusammenhang mit einem Auftrag oder einer Förderung durch das Arbeitsmarktservice steht.

<u>ESF-Plakate</u>: Die SÖB sind verpflichtet Räumlichkeiten und Gebäude in denen die Maßnahmen durchgeführt wird, an gut sichtbarer Stelle ein ESF-Plakat anzubringen. Dieses ESF-Plakat hat den Vermerk "Diese Maßnahmen wird im Auftrag des Arbeitsmarktservice durchgeführt und aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds kofinanziert", sowie die Logos von ESF und AMS zu enthalten.

#### 14. IN-KRAFT-TRETEN/AUSSER-KRAFT-TRETEN

Diese Bundesrichtlinie tritt mit 11. Juli 2005 (spätestens mit Einsatz der Sommerrelease) in Kraft und ersetzt die Bundesrichtlinie AMF/4-2005 (GZ: BGS/AMF/1102/9996/2005) vom 22.12.2004.

## 15. BESTIMMUNGEN BETREFFEND EINFÜHRUNGSBERICHT UND LAUFENDE QUALITÄTSSICHERUNG

Um die laufende Qualitätssicherung zu gewährleisten, sind die Landesgeschäftsstellen verpflichtet, bei Anwendungsproblemen und/oder Nichtanwendbarkeit der Bundesrichtlinie den Erfahrungsbericht an die Bundesgeschäftsstelle/Abteilung Förderungen jährlich bis spätestens 31.12. zu übermitteln. Die Fachabteilung verpflichtet sich, diese Rückmeldungen jeweils bis 31.3. auszuwerten und dem Vorstand des AMS Österreich zur Festlegung des weiteren Procederes (Rückmeldung an Landesorganisationen) vorzulegen.

#### 16. ERLÄUTERUNGEN

## 16.1. Zu Pkt. 4. (Amp. Zielsetzungen) und Pkt. 5. (Förderbarer Personenkreis)

Als Personen mit Produktivitätseinschränkung gelten insbesondere:

- Langzeitarbeitslose
- Langzeitarbeitslose mit Vermittlungshemmnissen wie z. B.
  - · Längerer Phasen ohne Beschäftigung
  - Verlust sozialer Kompetenz auf Grund lang andauernder Arbeitslosigkeit
  - Mangelnder Qualifikation auf Grund lang andauernder Arbeitslosigkeit
  - Wohnungslosigkeit
  - Haft
  - Schulden
  - Drogen
  - etc.
- Langzeitbeschäftigungslosigkeit
- Alter
- Behinderung
- Soziale Fehlanpassung
- Betreuungspflichten

Die Zielgenauigkeit der Maßnahmen wird an Hand der in den SÖB betreuten Personen durch periodisches Monitoring überprüft.

## 16.2. Zu Pkt. 5. (Förderbarer Personenkreis) Maßnahmentypen

Analog zu den in Punkt 16.1. der Bundesrichtlinie formulierten Zielgruppen der SÖB,

- langzeitarbeitslose Personen
- langzeitarbeitslose Personen mit Vermittlungshindernissen
- langzeitarbeitslose Personen mit erheblichen Vermittlungshindernissen, werden die SÖB in drei Maßnahmentypen eingeteilt.

#### 16.2.1. MAßNAHMENTYP A

Zielgruppe: LZAL

Leistungsangebot: Beschäftigung

Sozialpädagogische Bertreuung oder Beratung

Berufsorientierung Bewerbungstraining

Vermittlungsunterstützung

#### 16.2.2. MAGNAHMENTYP B

Zielgruppe: LZAL mit Vermittlungshindernissen

Leistungsangebot: zusätzlich zu A

Anlehre
Nachholen schulischer Defizite
Vermittlungspraktika

#### 16.2.3. MABNAHMENTYP C

Zielgruppe: LZAL mit erheblichen Vermittlungshindernissen

Leistungsangebot: wie B

## 16.3. Zu Pkt. 9.6. (Anerkannte Dachverbände)

Seitens der Bundesorganisation wurden bisher folgende Dachverbände anerkannt:

Bundesdachverband für Soziale Unternehmen (BDV) Halbgasse 7/4 1070 Wien

Bundesverband Österreichischer elternverwalteter Kindergruppen (BÖE) Neulerchenfelderstraße 8/8 1160 Wien

ASB-Schuldnerberatungen Ges.m.b.H. Scharitzerstraße 10 4020 Linz "Promente Austria" Österreichischer Dachverband der Vereine und Gesellschaften für psychische und soziale Gesundheit Austrian Federation for mental health Figulystraße 32

## 16.4. Zu Pkt. 9.2. (Beihilfenteilbetrag für den laufenden Aufwand)

Auf Grundlage der Planerfolgsrechnung errechnet sich der Förderungsbedarf (Kostenabdeckung) wie folgt:

laufender Aufwand (Personal, Sachaufwand, Wareneinsatz)

4020 Linz

- Erlöse (Eigenerlös, sonstige Erlöse)
- = externer Finanzierungsbedarf
- Subventionen
- sonstige Projekteinnahmen
- = AMS-Förderung für den laufenden Aufwand

#### 16.5. Zu Pkt. 9.3. (Vorsorge für Abfertigungen)

Die Gewährung einer Beihilfe für die Vorsorge für Abfertigungszahlungen ist in Form einer bedingten Förderzusage möglich. Bisher war die Förderung der Bildung von Rückstellungen für Abfertigungen bis zur gesetzlichen Höhe (Angestelltengesetz bzw. Arbeiterabfertigungsgesetz) direkt durch Auszahlung des Beihilfenbetrages möglich. Daher ist bei bereits bestehenden Rücklagen die Dotierung und die Auflö-

sung der Rücklagen jährlich in der Planerfolgsrechnung (Beilage) sowie im Rechnungsabschluss gesondert auszuweisen.

## 16.6. Zu Pkt. 9.3. (Vorsorge für vertragliche Verpflichtungen)

Die Vorsorge für sachlich gerechtfertigte Aufwände, die mit der Beendigung der Tätigkeit eines sozialökonomischen Betriebes in Zusammenhang stehen, ist bis zur Höhe der vertraglichen Verpflichtungen in Form einer bedingten Förderzusage möglich.

## 16.7. Zu Pkt. 11.5. (Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung) Grundsätze für die Durchführung der Abrechnung

Zu prüfen ist in erster Linie der förderbare Vorgang, d.h. die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Beschäftigungsverpflichtung.

Die (Ab-)Rechnung ist von der Landesgeschäftsstelle auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit gemäß der gültigen "Bundesrichtlinie zur budgetären Abwicklung des übertragenen Wirkungsbereiches" zu prüfen. Bei der Prüfung der Endabrechnung bzw. der Belege ist gegebenenfalls auf die Unterstützung der zuständigen Buchhaltungen der Bundessozialämter zurückzugreifen.

Ein Virement zwischen den einzelnen Beihilfenteilbeträgen kann nur nach ausdrücklicher Zustimmung der Landesgeschäftsstelle erfolgen.

Sollten größere Abweichungen vorliegen, sind diese vom Projektträger zu begründen. Seitens der Landesgeschäftsstelle sind diese Begründungen auf ihre Plausibilität zu prüfen.

Eine belegsmäßige Prüfung der Abrechnungsunterlagen kann aber auch, sofern dies zweckmäßig erscheint, ohne Verdacht auf missbräuchliche Verwendung der Beihilfen durchgeführt werden.

Nicht verwendete bzw. als nicht widmungsgemäß verwendet anerkannte Beihilfenteilbeträge sind zurückzuerstatten bzw. mit der Beihilfe des Folgejahres gegen zu rechnen.

## 16.8. Zu Pkt. 11.5. (Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung) Endabrechnung des Beihilfenteilbetrages für den laufenden Betrieb

Die Endabrechnung des Beihilfenteilbetrages für den laufenden Betrieb hat die mit dem sozialökonomischen Betrieb in Zusammenhang stehenden tatsächlichen Erträge und Aufwände zu enthalten und mit dem Ausweis im Rechnungsabschluss überein zu stimmen.

Die endgültige Höhe des Beihilfenteilbetrages für den laufenden Betrieb darf insgesamt die Differenz zwischen den gesamten Erlösen und dem Gesamtaufwand nicht übersteigen.

## 16.9. Zu Pkt. 11.5. (Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung) Endabrechnung des Beihilfenteilbetrages für investive Maßnahmen

Die Endabrechnung des Beihilfenteilbetrages für investive Maßnahmen hat die tatsächlich entstandenen Investitionskosten zu beinhalten und mit dem Ausweis im Rechnungsabschluss überein zu stimmen.

# 16.10. Zu Pkt. 11.5. (Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung) Endabrechnung des Beihilfenteilbetrages für einen allfälligen Betriebsmittelbedarf

Die Endabrechnung des Beihilfenteilbetrages für einen allfälligen Betriebsmittelbedarf erfolgt im Rahmen der Endabrechnung des laufenden Aufwandes (Pkt. 9.4.1) und hat den tatsächlich entstandenen Betriebsmittelbedarf zu beinhalten und mit dem Ausweis im Rechnungsabschluss überein zu stimmen.

#### 17. ANHANG

- Begehren
- Muster-Betriebskonzept
- Planerfolgsrechnung/Endabrechnung
- Muster-Vereinbarung